



Gemeinde Neutrebbin

6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin (Photovoltaikanlage Alttrebbin II)

Planfassung

Stand: 10/2012

Verfahrensvermerke

1. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand 10/2012, wurde am 25.10.2012 von der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Wriezen, den 18.02.2013



- Siegel -

Amtdirektor

2. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 04.03.2013, unter Aktenzeichen Az. 63 30/155-13, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt worden.

Strausberg, den 04.03.2013



- Siegel -

Landratsamt

3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Wriezen, den 03.04.2013



- Siegel -

Amtdirektor

4. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan nebst Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.04.2013, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 02.04.2013, in Kraft getreten.

Wriezen, den 03.04.2013

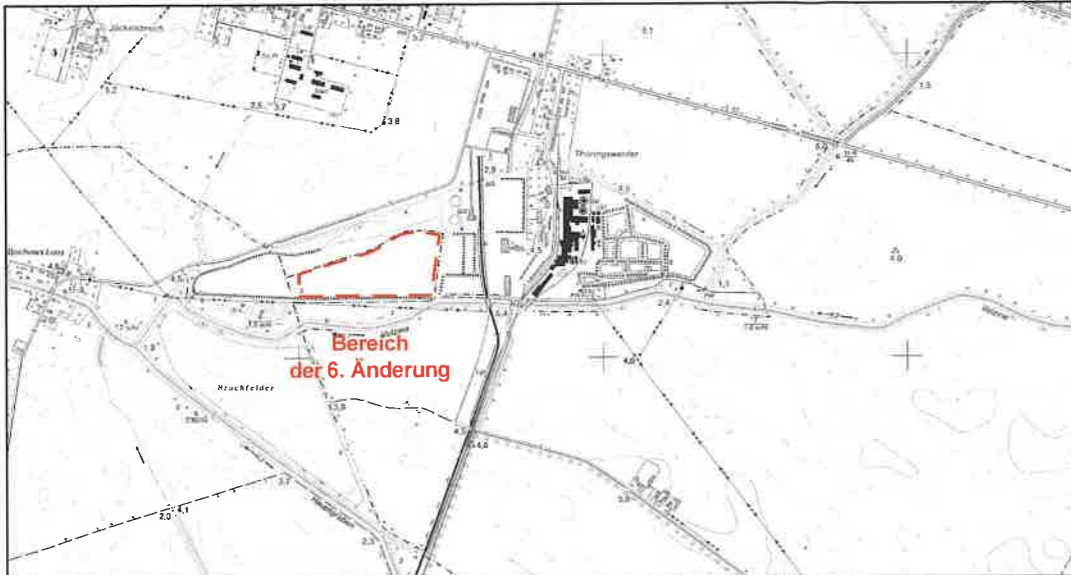


- Siegel -

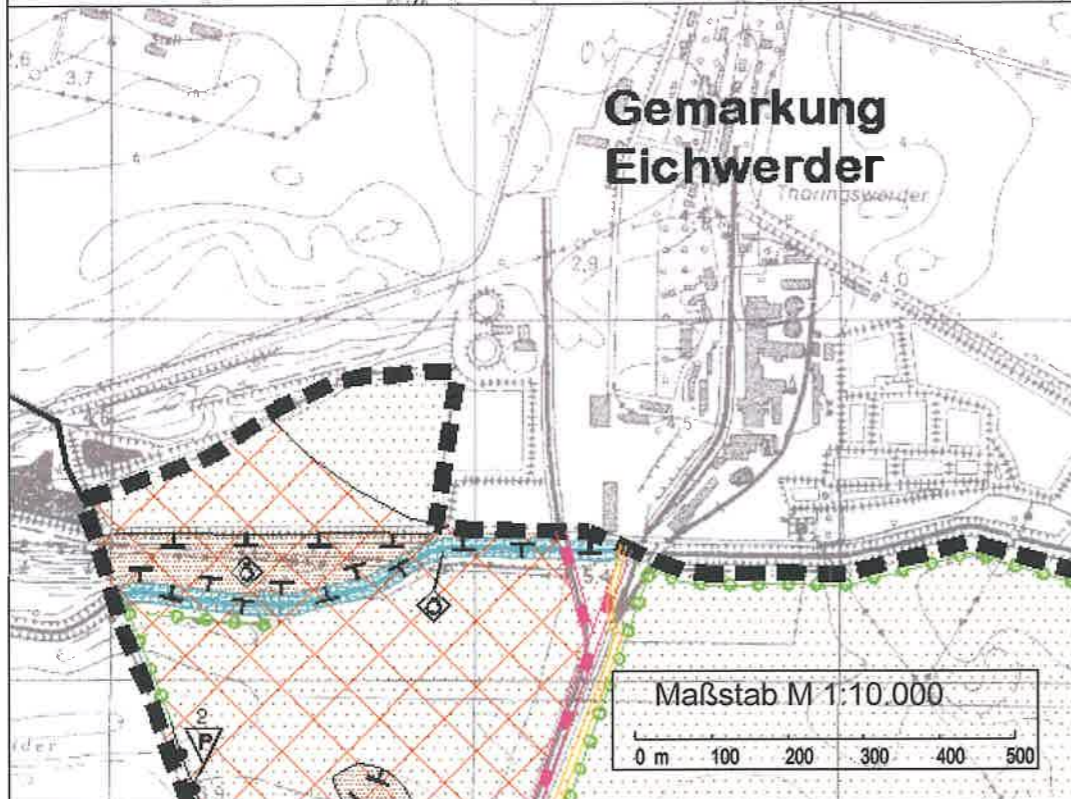
Amtdirektor

gestrichen 19.06.2013

Amtdirektor

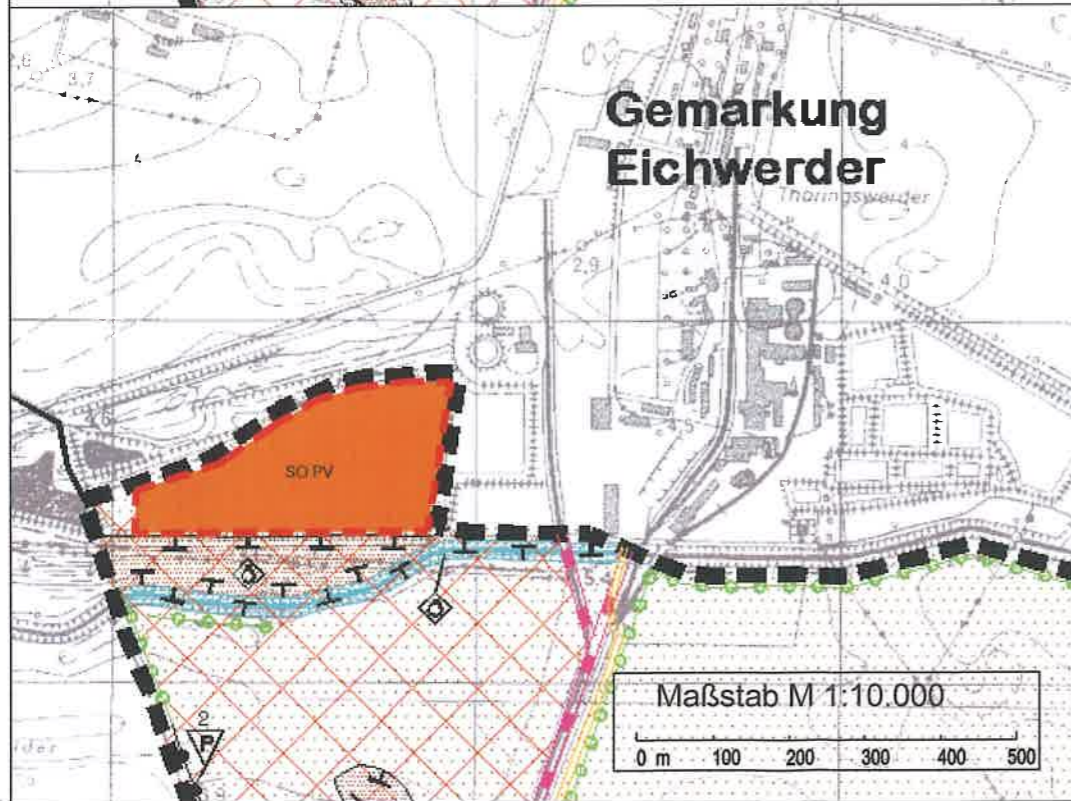


Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung
M 1 : 25.000



Gemarkung Eichwerder

Gemarkung Eichwerder



Gemarkung Eichwerder

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- SO PV Sondergebiete Zweckbestimmung Photovoltaik
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege:
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
 - Wasserflächen (Standgewässer)
 - Wasserflächen (Fließgewässer)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald:
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Sukzessionsflächen (Staudenfluren, Rohrichte)
 - Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Grenze des Bereiches der 6. Änderung des FNP
- Eignungsgebiet Windenergieumgebung "Bliesdorf-Thinnsweider" (Nr. 7)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 - Geschützte Biotope gemäß § 31, 32 BbgNatSchG
- Feldgehölze:
 - Vorschläge für Neupflanzungen
 - Nachpflanzung bzw. Neupflanzung in lückigen Gehölzbeständen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr. 19), S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, (Nr. 12), S. 202, 207).

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]).

Hinweise

Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen Risikobereich Hochwasser. Gemäß § 31 a, Abs. 1, des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Gebiete, die durch Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, zu schützen.

4. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan nebst Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.05.2013, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 02.05.2013, in Kraft getreten.

Wriezen, den 19.06.2013



- Siegel -

Amtdirektor

6. Änderung des rechtskräftigen FNP mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin
Stand: 09/2012
M 1 : 10.000